



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 56 vom 20.08.2021

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

| Inhaltsverzeichnis: | Seite |
|---|--------------|
| Landkreis Kelheim | |
| <ul style="list-style-type: none">• Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Donau von Fluss-km 2408,0 bis 2432,3; Anpassung des Überschwemmungsgebietes im Bereich Hienheim | 534 |
| <ul style="list-style-type: none">• Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Donau von Fluss-km 2393,8 bis 2408,0 (Einmündung des Feckinger Baches); Anpassung des Überschwemmungsgebietes im Bereich Lengfeld | 536 |
| Stadt Abensberg | |
| <ul style="list-style-type: none">• Verordnung der Stadt Abensberg über die Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf öffentlichen Straßen | 538 |
| Stadt Kelheim | |
| <ul style="list-style-type: none">• Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2.2-631-0212 Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehungsabsicht für eine Teilfläche der Ortsstraße „Heufeldstraße“ im Bebauungsplangebiet Nr. 11 „Affecking-Mitterweg-Saueräcker“ gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG und Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG | 542 |
| Markt Painten | |
| <ul style="list-style-type: none">• Bekanntmachung über die Rechtskraft und die Auslegung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im Bereich Maierhofer Straße in Painten | 543 |
| Sonstiges | |
| <ul style="list-style-type: none">• Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe für das Haushaltsjahr 2021 | 343 |



Bekanntmachungen des Landratsamtes

44-641-R-Y 4

Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Donau von Fluss-km 2408,0 bis 2432,3;

Anpassung des Überschwemmungsgebietes im Bereich Hienheim

Aufgrund § 76 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) i. V. m. § 11 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (GVBl. S. 499) sowie Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt das Landratsamt Kelheim folgende

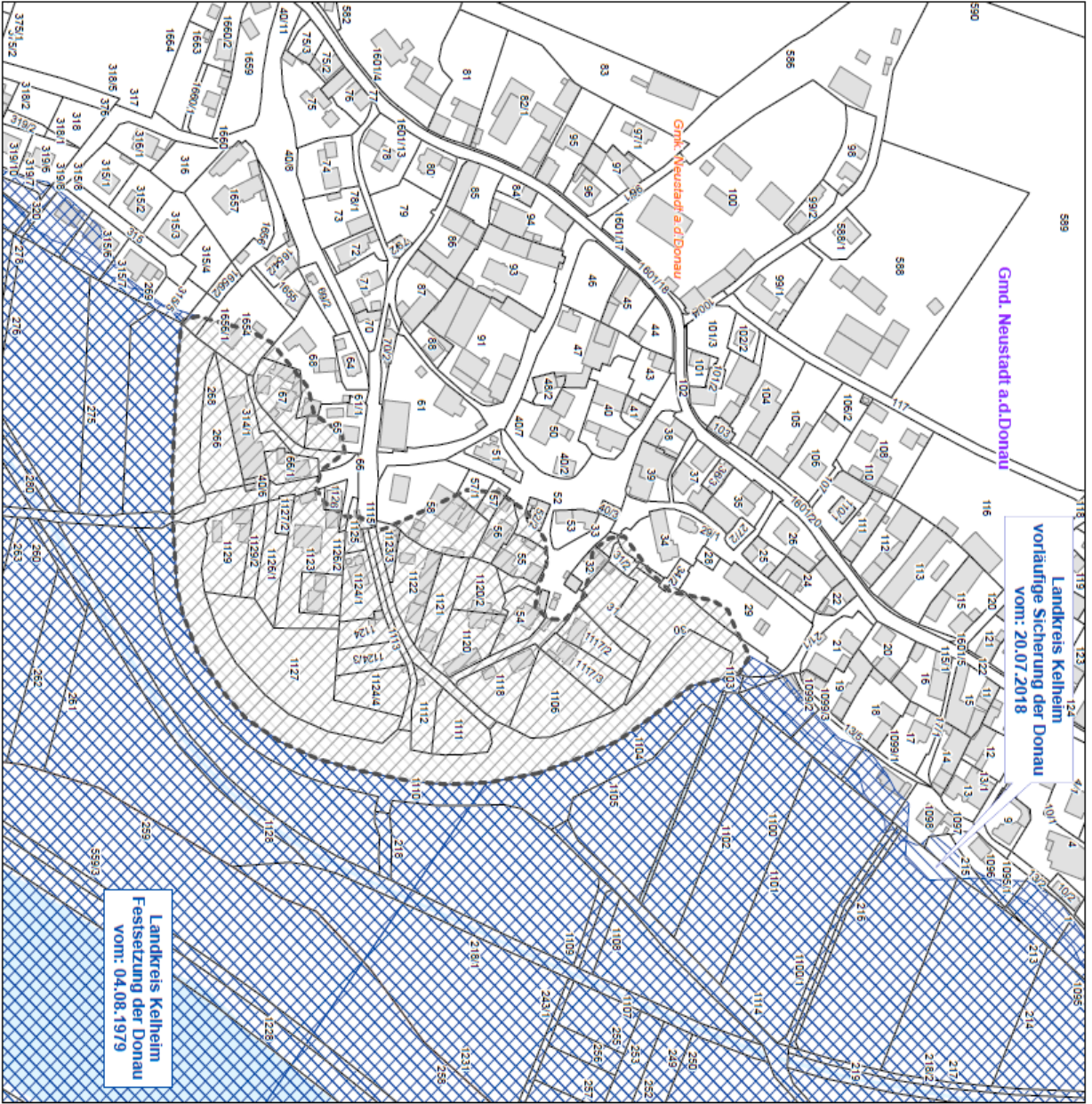
Verordnung:

Die Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Donau von Fluss-km 2408,0 bis 2432,3 vom 27.07.1979, zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Kelheim vom 08.03.1995, wird wie folgt angepasst:

1. Die Grundstücke mit den Flurnummern 266, 265/1, 1129/2, 1129, 1654, 68, 67, 61/1, 57, 57/1, 66, 66/1, 65, 314/1, 1126, 1123/3, 55, 1124, 1126/1, 1126/2, 1124/3, 1124/4, 56, 40/2, 58, 40/6, 1112, 1115, 1118, 1121, 1113, 1120/2, 1120, 314/2, 1123, 1127, 1127/2, 1124/1, 1122, 52, 54, 52/2, 34/2, 1106, 1111, 29, 30/2, 1117/2, 31/2, 31, 32, 33, 34, 1117/3 und 1125, der Gemarkung Hienheim (Neustadt/Donau) liegen außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.
2. Die neuen Grenzen des Überschwemmungsgebietes im Bereich Hienheim, sind in der im Anhang veröffentlichten Detailkarte M 1 : 2.500 eingetragen. Der angepasste Bereich ist grau kariert gekennzeichnet.
3. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Kelheim, den 12.08.2021
Landratsamt

Martin Neumeyer
Landrat



Landkreis Kelheim
 vorläufige Sicherung der Donau
 vom: 20.07.2018

Landkreis Kelheim
 Festsetzung der Donau
 vom: 04.08.1979

- Legende**
- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
 - festgesetztes Überschwemmungsgebiet
 - Änderungsbereich - aufgehobene Festsetzung
 - Gemarkung
 - Gebäude
 - Flurstücke
 - Gewässer



| | | |
|--|---|--------------------------------|
| Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskataster- Informationssystem (ALKIS) 1 : 1000 Fachdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung 2021 Informationssystem Wasserwirtschaft Raumbezug: ETRS 1989 UTM Zone 32N | | |
| Vonwahr: | Gew. I. Donau | |
| Veranlassung: Änderung der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets | | |
| Vonveranlagter: | Wasserwirtschaftsamt Landshut | Plan-Nr.: |
| Landkreis: | Kelheim | 2 |
| Gemeinde: | Neustadt a.d. Donau | |
| Maßstab: | Detailkarte Änderungsbereich 1:2.500 | Ausgabe: |
| Wasserwirtschaftsamt Landshut | Neustadt a. d. Donau / Henheim | Datum, Name 20.07.2018 1442 |
| Erstellt/verändert: | | 20.07.2018 1442 |

Map: 14233 - Regional-Entwicklungsplanung (Rural-Urban) - Regional-Entwicklungsplanung (Rural-Urban)

**Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Donau von Fluss-km 2393,8 bis 2408,0 (Einmündung des Feckinger Baches);
Anpassung des Überschwemmungsgebietes im Bereich Lengfeld**

Aufgrund § 76 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) i. V. m. § 11 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (DeiV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (GVBl. S. 499) sowie Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt das Landratsamt Kelheim folgende

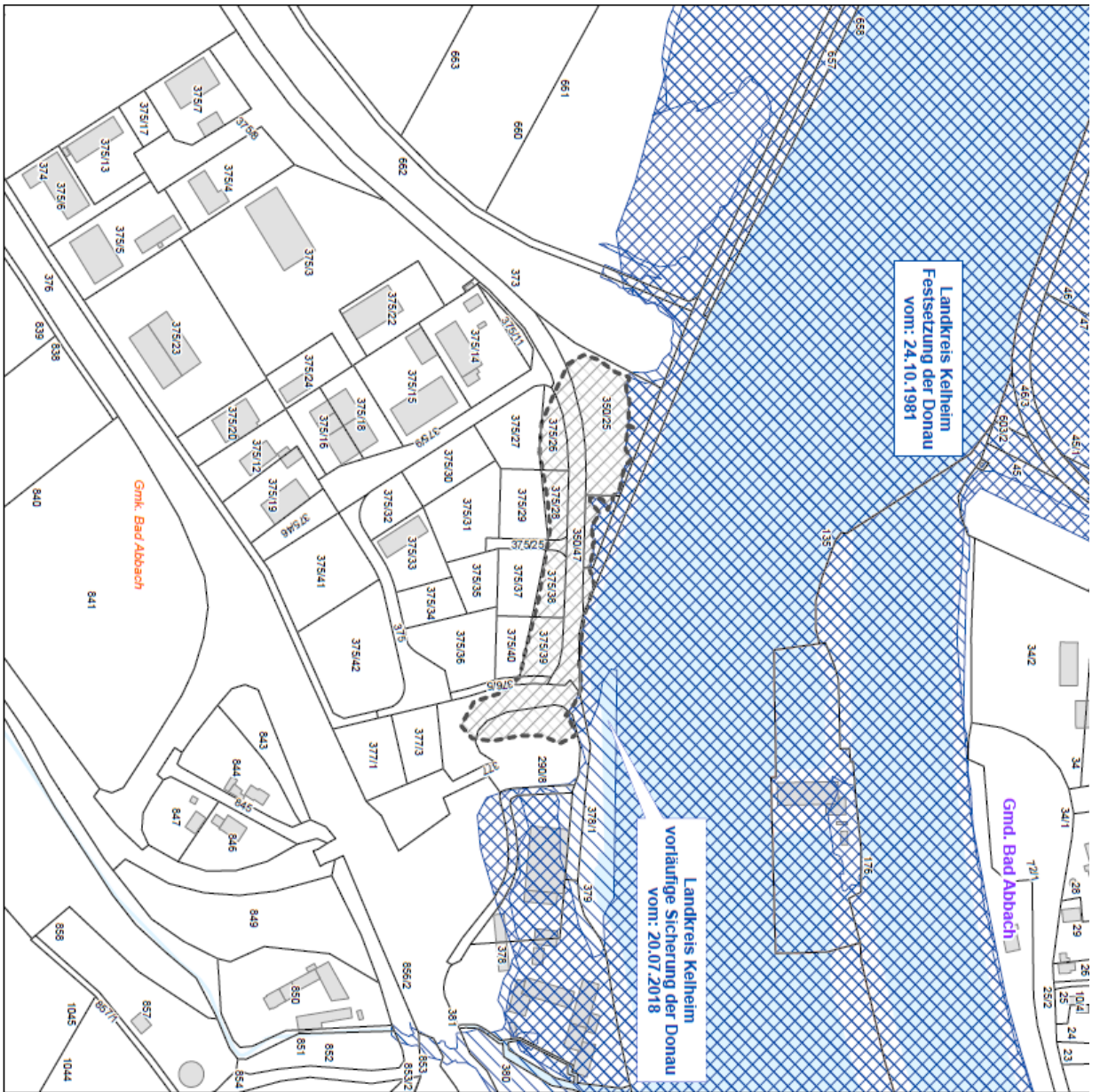
Verordnung:

Die Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Donau von Fluss-km 2393,8 bis 2408,0 vom 13.10.1981, zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Kelheim vom 08.03.1995, wird wie folgt angepasst:

1. Die Grundstücke mit den Flurnummern 375/26, 375/28, 375/25, 375/38, 375/39 und 376/5, der Gemarkung Lengfeld (Markt Bad Abbach) liegen außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.
2. Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 350/25, 350/47, 373 und 378/1, der Gemarkung Lengfeld (Markt Bad Abbach) liegen außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.
3. Die neuen Grenzen des Überschwemmungsgebietes im Bereich Lengfeld sind in der im Anhang veröffentlichten Detailkarte M 1 : 2.500 eingetragen. Der angepasste Bereich ist grau kariert gekennzeichnet.
4. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Kelheim, den 12.08.2021
Landratsamt

Martin Neumeyer
Landrat



- Legende**
- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
 - festgesetztes Überschwemmungsgebiet
 - Änderungsbereich - aufgehobene Festsetzung
 - Gemarkung
 - Gebäude
 - Flurstücke
 - Gewässer



| | | |
|--|--|--|
| Geobasisdaten: Antiquas Liegenschaftskataster- Informationssystem (ALMIS) 1:1.000 Fachdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung 2011 Informationssystem Wasserverschutz | | |
| Raumbezug: ETRS 1989 UTM Zone 32N | Anlage: Gew. I Donau | |
| Vorantrag: Wasserwirtschaftsamt Landshut Änderung der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets | Form-Nr.: 1 | |
| Landress: Bad Abbach Gemeinde: Bad Abbach | | |
| Maßstab: Detaillierte Änderungsbereich 1:2.500 Wasserwirtschaftsamt Landshut | Datum: NIMS 28.07.2021 14h5 20.07.2021 14h5 20.07.2021 14h5 | |
| Entwurfsteller: | | |

Plan: 02/09_AgWasser_Verwaltung_Planung_Donau_L1981/04/09_Planung_Vollstand_Planung_Vollst.

Verordnung der Stadt Abensberg über die Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf öffentlichen Straßen

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl.S.683), erlässt die Stadt Abensberg folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Abensberg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) der öffentlichen Straßen und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,00 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz- und Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen und auf öffentliche Straßen zu urinieren, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere zu füttern,
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern;
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können;
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorder- und Hinterlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- (1) nach Bedarf, regelmäßig mindestens einmal im Monat an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können). Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen,
- (2) sind im Herbst die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen
- (3) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

- (4) bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch
- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,
 - b) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten, und
 - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Buchst. b) wird die Reinigungsfläche in den im folgenden aufgeführten Straßen durch die parallel und straßeneinwärts liegende Abgrenzung der Gehbahn begrenzt, wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist: in Abensberg Straubinger Straße, Max-Bronold-Straße, Münchener Straße (Staatsstraße 2144), Regensburger Straße (KEH 19) und Traubenstraße; in Hörlbach KEH 7 und KEH 22; in Holzharlanden KEH 21; in Offenstetten Kreittmayrstraße (Staatsstraße 2144) und in Sandharlanden KEH 21.
- (3) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1b einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen, das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.
- (3) Wenn Vorderliegergrundstücke wegen geringer Größe oder wegen ihres Zuschnittes nicht selbständig wirtschaftlich nutzbar sind, trifft den Hinterlieger die alleinige Reinigungspflicht.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und Zeitdauer, in der sie Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), jedoch nicht mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Stadt stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In den Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 30.11.2011 außer Kraft.

Abensberg, den 10.08.2021
STADT ABENSBERG

Dr. Brandl
1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2.2-631-0212 Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehungsabsicht für eine Teilfläche der Ortsstraße „Heufeldstraße“ im Bebauungsplangebiet Nr. 11 „Affecking-Mitterweg-Saueräcker“ gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG und Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG

Mit dem Bauausschussbeschluss-Nr. 327 vom 02.08.2021 hat die Stadt Kelheim als zuständige Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG) die Absicht beschlossen, die im westlichen Bereich der Heufeldstraße liegende und als Ortsstraße gewidmete Teilfläche, die aus dem Grundstück Fl.Nr. 427/8 der Gemarkung Affecking im Ausmaß von 54 m² besteht, einzuziehen (Art. 8 Abs. 1 BayStrWG).

Die entsprechenden Unterlagen können für die Dauer von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der üblichen Dienststunden in der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Alten Rathaus, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer 33, sowie auf der Homepage der Stadt Kelheim Rubrik Rathaus/Bebauungspläne/öffentliche Bekanntmachungen, unter www.kelheim.de eingesehen werden.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf die Einsichtnahmemöglichkeit der entsprechenden Unterlagen über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Kelheim, den 16.08.2021
Stadt Kelheim

Diermeier
Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachung über die Rechtskraft und die Auslegung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im Bereich Maierhofer Straße in Painten

I. Der Marktgemeinderat Painten hat am 08.06.2021 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im Bereich der Maierhofer Straße in Painten gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bedarf die Satzung keiner Genehmigung.

II. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in der Fassung vom 08.06.2021 liegt samt Begründung in der Fassung vom 08.06.2021 und Befreiung von § 3 Abs. 1 Ziffer 5.4 der Wasserschutzgebietsverordnung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus in Painten, Marktplatz 24, 93351 Painten während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber dem Markt Painten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Painten, den 20.08.2021

Raßhofer

1. Bürgermeister

Sonstiges

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 23. Juni 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.097.000 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

579.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.

(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 KommZG i.V.m. Art 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß der Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe in Neustadt a. d. Donau, Mülhausen, Hausringweg 4, Zimmer Nr. 3 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Neustadt a. d. Donau, den 13.08.2021

Zweckverband zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe

Andreas Meyer
Vorsitzender